



GZ: 131/9-13/2026

Kaindorf, am 10.03.2026

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Umbau beim bestehenden Wohnhaus inkl. thermischer Sanierung, Errichtung eines Zubaus, einer Terrasse samt Zugangsstiege, Abbruch einer Außenstiege, Errichtung eines Vordachs und eines überdachten Abstellplatzes

Mit der Eingabe vom 06.03.2026 hat Ing. Martin Rechberger, Staudach 211, 8230 Greinbach um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr. **1279**, EZ **538** KG **Kaindorf** angesucht.

Die Verhandlung wird  
mit Ortsaugenschein für  
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle  
um  
anberaومت.

**Mittwoch, den 08.04.2026**  
**8224 Kaindorf, Kaindorf 64**  
**ca. 08:00 Uhr**

**Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 75/2015**

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idGF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.